

Satzung des Bürgervereins Synagoge e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Synagoge e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben, Ziele

1. Aufgabe des Vereins ist die Pflege der ehemaligen Synagoge Ahrweiler.
2. Der Verein will:
 - a) im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 12 Abgabenverordnung die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung durchsetzen,
 - b) das kulturhistorisch bedeutsame Gebäude erhalten und es einer geeigneten kulturellen Nutzung zuführen,
 - c) die Erinnerung an die frühere jüdische Kultus-Gemeinde pflegen,
 - d) Wissen über die deutsch-jüdische Geschichte vermitteln,
 - e) sich an der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte beteiligen und sich für eine konfliktfreie und friedliche Gesellschaft einsetzen,
 - f) den Dialog und Austausch von Religionen fördern und pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden auch keine Geld- oder Sachleistungen.
3. Weder ein Mitglied noch eine andere Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller wird über den Vorstandsbeschluss schriftlich benachrichtigt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben nach den Bestimmungen dieser Satzung Sitz und Stimme in den Organen des Vereins.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. Ein Ausschluss ist möglich,

- a) wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt oder sich vereinsschädigend verhält,
 - b) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

§ 8 Finanzmittel des Vereins/ Beitragsordnung

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden.
2. Die Zahlung der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
3. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe dauert drei Jahre. Die gewählten Mitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Die

Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Auf schriftlich begründetes Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bekanntzugeben.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, sind vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über verspätet gestellte Anträge kann nur bei besonderer Dringlichkeit beraten und beschlossen werden, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit dafür ausspricht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts sowie des Rechnungsberichts,
 - cl) die Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,

- b) zwei gleichberechtigten Stellvertreter,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren oder durch E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
 3. Auf schriftlich oder durch E-Mail begründetes Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Sitzung sind den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen bekanntzugeben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er berät und beschließt über
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die Anträge auf Beitragsermäßigungen.
3. Zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden; er kann sie mit qualifizierter Mehrheit wieder auflösen. Für die Arbeitsweise der Ausschüsse erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann mit der Erledigung bestimmter Vereinsgeschäfte auch eine dem Vereine nicht angehörende Person beauftragen.

§ 14 Gesetzliche Vertretung

Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

§ 15 Verfahrensbestimmungen, Protokolle

1. Die Organe des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; sie werden vom Vorsitzenden geleitet.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit Zwei-Fünftel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, sofern nicht die Organe mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließen. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden stets in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich danach wieder keine Mehrheit, entscheidet das Los, wer gewählt ist.
4. über die Sitzungen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern der Organe in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der satzungsgerechten Verwendung der Finanzmittel durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfer berichten darüber jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung oder von dem Vorstand gestellt werden. Die Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden. Findet der Antrag auf Auflösung nicht die erforderliche Mehrheit, ist zu einer neuen Mitgliederversammlung gesondert einzuladen. Diese entscheidet dann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Tatsache ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, die das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlicher Zwecke verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beitragsordnung des Bürgervereins Synagoge e. V.

- A. Beiträge: Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 30 (dreißig) Euro.
- B. Zahlungsfristen: Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum Ablauf des ersten Kalendervierteljahres zu zahlen.
- C. Ermäßigungen: Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Vorstand.